Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches

Umsetzungshilfe für Lehrpersonen und weitere Angestellte von Volksschulen für öffentliche Social-Media-Auftritte

vom 16. Juni 2026
Status: in Bearbeitung
Klassifizierung: öffentlich

Inhalt

Inhalte und Hintergründe **3**

Verwendung der Vorlage **3**

Richtlinie für Lehrpersonen und weitere Angestellte von Volksschulen für öffentliche Social-Media-Auftritte **4**
- Geltungsbereich 4
- Grundsätze 4
- Verhaltenserwartung 5
- Konsequenzen bei Verstössen 5

Genehmigung und Inkrafttreten **5**

Handreichung für Lehrpersonen und weitere Angestellte der Volksschule zur «Richtlinie für öffentliche Social-Media-Auftritte» **6**
- Verantwortlichkeit 6
- Begrifflichkeit 6
- Vorbildfunktion 6
- Integrität/Ansehen der Schule 6
- Geotags/Livestandorte 6
- Unkenntlichkeit 6
- Einbezug der Erziehungsberechtigten 7
- Meldung beim Arbeitgeber 7
- Trennen der Rollen 7
- Followerschaft/Interaktionen 7

Inhalte und Hintergründe

Diese Umsetzungshilfe legt Grundsätze und Verhaltenserwartungen für Mitarbeitende der Volksschule fest, die ein öffentliches Schul-Social-Media-Profil betreiben. Sie dient dem Schutz aller Beteiligten, stärkt die professionelle Rolle der Mitarbeitenden und trägt dazu bei, Konflikte mit pädagogischen, rechtlichen und beruflichen Verpflichtungen zu vermeiden.

Verwendung der Vorlage

Das vorliegende Dokument besteht aus einer Beispiel-Richtlinie sowie einer ergänzenden Handreichung. Die Richtlinie formuliert die zentralen Vorgaben und Pflichten, die Handreichung konkretisiert diese mit Erläuterungen und Beispielen für den schulischen Alltag.

Die Vorlage ist von der Schule an die eigenen organisatorischen Gegebenheiten anzupassen und durch die zuständigen Gremien in Kraft zu setzen.

Richtlinie für Lehrpersonen und weitere Angestellte von Volksschulen für öffentliche Social-Media-Auftritte

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Mitarbeitende an der *Schule [XY],* die ein öffentliches, schulbezogenes Social-Media-Profil betreiben. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass §7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden eingehalten wird. Gleichzeitig schützt die Richtlinie die professionelle Rolle der Mitarbeitenden und hilft, Konflikte mit deren pädagogischen und beruflichen Verantwortung zu vermeiden.

Unter einem öffentlichen Social-Media-Profil im Sinne dieser Umsetzungshilfe werden Profile auf digitalen Plattformen verstanden, die für eine breite Öffentlichkeit zugänglich sind und der Veröffentlichung oder Verbreitung von Inhalten dienen, beispielsweise auf Instagram, Facebook, TikTok, LinkedIn oder YouTube und einen klaren Bezug zu Schule/Bildung/Unterricht haben.

Grundsätze

- Mitarbeitende tragen gegenüber Schülerinnen und Schülern eine besondere Vorbildfunktion.
- Die Tätigkeiten via Social-Media-Account dürfen die Integrität des Berufsstandes und das Ansehen der Schule nicht beeinträchtigen.
- Geotags sind technisch zu deaktivieren und Live-Ortsangaben zu vermeiden.
- Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende sind auf Posts unkenntlich zu machen. Auch bei vorliegender Einwilligung der Erziehungsberechtigten der betroffenen Personen ist auf eine erkennbare Darstellung zu verzichten.
- Erziehungsberechtigte werden über schulbezogene Social-Media-Aktivitäten transparent und möglichst frühzeitig informiert.
- Ein öffentliches Social-Media-Profil ist dem Arbeitgeber zu melden.
- Ein Nebenerwerb über Social Media ist dem Arbeitgeber zu melden.
- Berufliche und private Rollen sind voneinander zu trennen.
- Es sind keine Follower-Beziehungen oder nicht-öffentliche Interaktionen mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen oder Schülern erlaubt.
- Bei Unsicherheit ist eine Rücksprache mit der Schulleitung erforderlich.

Verhaltenserwartung

Mitarbeitende mit öffentlichem Social-Media-Profil beachten Folgendes:

- Keine Veröffentlichung von Namen, Bildern oder persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten oder Mitarbeitenden.
- Keine Posts, die Namen der Schule, Standort (v.a. nicht live), Klasse oder Stufe erkennen lassen.
- Inhalte und Kooperationen müssen mit den Werten der Schule vereinbar sein.
- Diskriminierende, sexualisierte oder extremistische Inhalte sind untersagt.
- Der Account darf nicht als Plattform für Werbung mit schulischem Bezug oder Selbstdarstellung im Kontext der Schule dienen.
- Aufnahmen von Unterrichtsmaterial, Klassenarbeiten, Pinnwänden usw. dürfen nur verwendet werden, wenn sie vollständig anonymisiert sind und keine Rückschlüsse auf Schülerinnen und Schüler oder schulische Zusammenhänge zulassen.

Konsequenzen bei Verstössen

Ein widerrechtliches oder weisungswidriges Verhalten kann straf-, zivil- und/oder personalrechtliche Konsequenzen haben.

Genehmigung und Inkrafttreten

Schulpflege [XY]

[Unterschriften gemäss Organisation]

Handreichung für Lehrpersonen und weitere Angestellte der Volksschule zur «Richtlinie für öffentliche Social-Media-Auftritte»

Verantwortlichkeit

Die Richtlinie wird durch die Schulpflege in Kraft gesetzt.

Begrifflichkeit

Mit «Mitarbeitende» sind im vorliegenden Dokument alle Personen einer Schule gemeint, die öffentliche Social-Media-Accounts mit Bezug zur Schule, zum Unterricht oder zum Bildungsbereich betreiben, insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als sogenannte Teacher-Influencerinnen oder Teacher-Influencer.

Vorbildfunktion

Mitarbeitende achten darauf, dass ihre Sprache wertschätzend ist, keine abwertenden Memes geteilt und andere als die eigenen Haltungen zu einem Thema professionell dargestellt werden. Sie prüfen vor jedem Post, ob er dem Berufsleitbild des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz[1] entspricht.

Integrität/Ansehen der Schule

Mitarbeitende vermeiden Posts, in denen sie sich über andere Mitarbeitende oder die Schulleitung negativ äussern. Auch vermeiden sie Werbung für umstrittene Produkte oder polarisierende Inhalte, die mit dem Berufsbild in Konflikt stehen könnten.

Geotags/Livestandorte

Mitarbeitende erstellen Filmmaterial für Social-Media nur nach Genehmigung der Schulpflege. Falls Schülerinnen und Schüler zu sehen sind, braucht es zusätzlich die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Bevor sie posten, entfernen sie automatisch erfasste Standortdaten und erwähnen den Schulstandort nicht im Text (gutes Beispiel: «heute in meiner Klasse»; schlechtes Beispiel: «heute in der Primarschule XY in Z»). Das Gleiche gilt für Ausflüge aller Art. Der Standort soll live auch nicht durch Angaben in den Fotos rekonstruiert werden können.

Unkenntlichkeit

Es soll bewusst darauf geachtet werden, dass Bildausschnitte gewählt werden, in denen keine Personen (Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte)

[1] https://www.lch.ch/lch/grundlagen/berufsleitbild-und-berufsethik-lch

erkennbar sind. Aufnahmen von hinten oder unscharfe Aufnahmen im Hintergrund sind gute/mögliche Optionen.
Das Unkenntlichmachen von Gesichtern mittels Weichzeichnung (Blurring), Emojis oder ähnlichen Methoden gilt dabei nicht als ausreichende Schutzmassnahme, da solche Bearbeitungen heute mit KI-gestützten Hilfsmitteln sehr einfach rückgängig gemacht oder umgangen werden können.

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Handelt es sich um den Account einzelner Mitarbeitender, informieren diese selbstständig die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Klasse/n. Sie stellen dabei klar, was der Zweck, die Art der Inhalte ist und wie der Umgang mit dem Datenschutz geregelt ist. Sie erklären dabei ebenfalls, dass keine erkennbaren Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeitende gezeigt werden.

Meldung beim Arbeitgeber

Sowohl das Betreiben öffentlicher Profile als auch ein Nebenerwerb via Social-Media-Profil wird der Schulleitung (und allenfalls den Behörden) gemeldet. Die betreibende Person informiert dabei über die Zielsetzung und die Art des Profils. Falls ein Social-Media-Profil zum Nebenerwerb eingesetzt wird, braucht es unter gewissen Voraussetzungen die Zustimmung der Schulpflege. Zu diesen Voraussetzungen gehören unter anderem der Beschäftigungsgrad der betreffenden Person sowie die Art und Weise des Nebenerwerbs.

Trennen der Rollen

Für private Inhalte wird ein separates Profil betrieben. Das schulische und das private Profil sollen dabei auch digital getrennt und nicht verlinkt oder getagged werden.

Followerschaft/Interaktionen

Es empfiehlt sich, dass Schülerinnen und Schüler nicht dem persönlichen öffentlichen Profil einer mitarbeitenden Person der Schule folgen. Die betreibende Person/Stelle reagiert nicht auf den Follow von Schülerinnen und Schülern.